

Handreichung



© Nordkirche, Susanne Hübner

LANDESSYNODENWAHL 2024

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

MACHEN SIE MIT!

Inhalt

1. Die Landessynode – Aufgaben, Zusammensetzung.....	S. 3
2. Die Wahl – Wahlberechtigung und Zeitpunkt (29.08.-28.09./06.09.2024).....	S. 4
3. Wählbarkeit (jedes Gemeindeglied über 18 Jahre).....	S. 5
4. Die zur Wahl stehenden synodalen Gruppen (Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-/Werke-Synodale).....	S. 5
5. Wahlvorschlagsberechtigung.....	S. 6
6. Aktives und passives Wahlrecht.....	S. 7
7. Wahlvorschläge (bis zum 28.05.2024).....	S. 7
8. Wahlvorschlagslisten.....	S. 8
9. Benennung von „Wahlleuten“ für die Wahlversammlung.....	S. 8
10. Vorstellung der Kandidierenden.....	S. 10
11. Stellvertretungen/Berufungen/Entsendungen.....	S. 10
12. Konstituierende Sitzung der neuen Landessynode (21.-22.02.2025).....	S. 10
13. Grafik Landessynodenwahl.....	S. 11
14. Weitere Informationen.....	S. 11
15. Erläuterungen.....	S. 11

Impressum

Redaktion: Dr. Ortrun Onnen, Wahlbeauftragte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
Bernd Grund, Wahlbeauftragter des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
Sebastian Kriedel, Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Martin Ballhorn, stv. Wahlbeauftragter der Nordkirche
Grafik: Bernd Grund, Wahlbeauftragter des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
Foto Deckblatt: © Nordkirche, Susanne Hübner

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

1. Die Landessynode – Aufgaben, Zusammensetzung

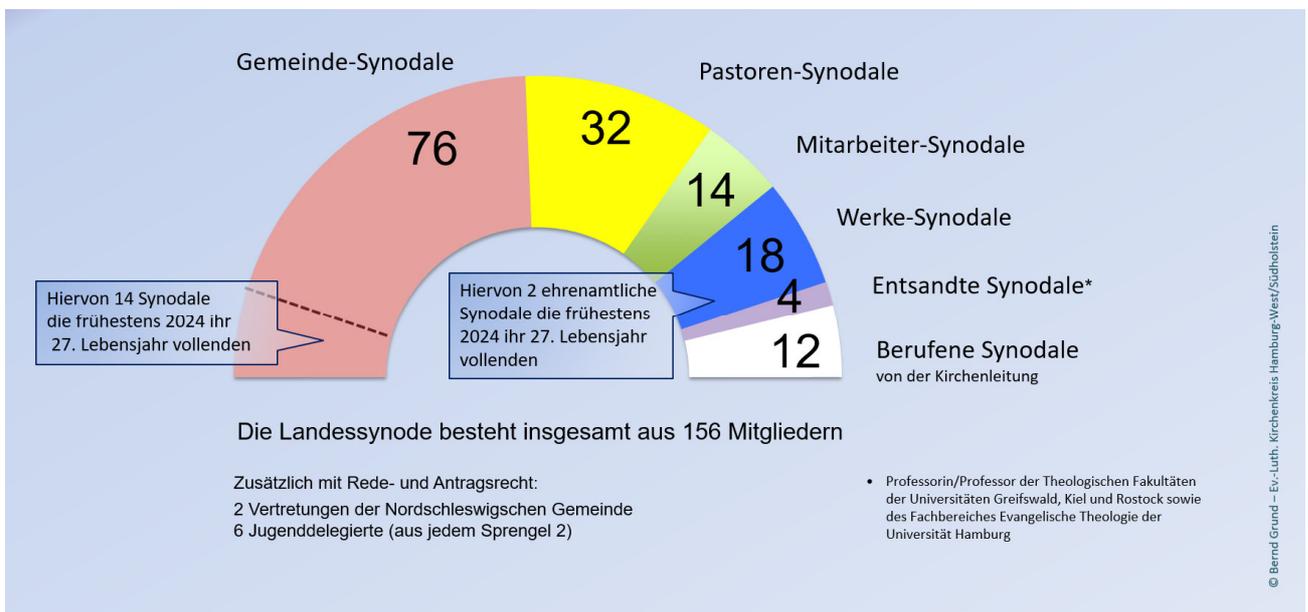
Was ist die Landessynode?

(Artikel 78 Absatz 1 und 2 der Verfassung)

- Höchstes Beschlussgremium („Parlament“) der Landeskirche:
Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen. Sie berät und beschließt im Rahmen des geltenden Rechts über Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.
- Besteht aus – gewählten, berufenen und entsandten – Gemeindegliedern (einschließlich Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).
- Soll zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern und zu mindestens 10 Prozent aus jungen Menschen bestehen.
- Tagt mindestens dreimal im Jahr, um für das kirchliche Leben der Landeskirche wichtige Entscheidungen zu treffen (Beschlüsse der Kirchengesetze, zur Wahl von Bischöfinnen und Bischöfen und der Kirchenleitung, zu Diensten und Werken und Hauptbereichen, zu landeskirchlichen Pfarrstellen, Haushalt usw.).

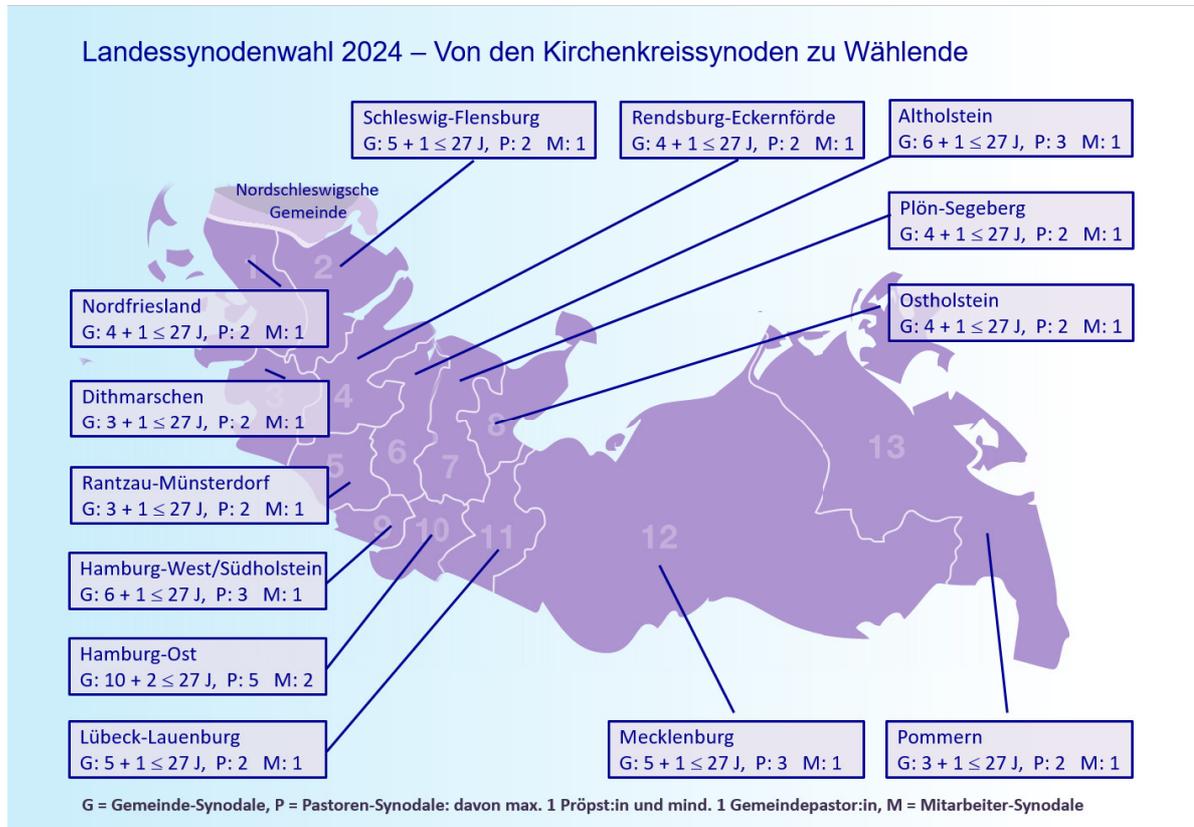
Zusammensetzung der zukünftigen Landessynode

(Artikel 80 der Verfassung)



Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

Anzahl der Landessynoden-Mandate
(§§ 3, 5 Absatz 2 LSynBG)



2. Die Wahl – Wahlberechtigung und Zeitpunkt

2 a Wahl durch die jeweilige Kirchenkreissynode (Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-Synodale)

(Artikel 80 Absatz 2 und 3 der Verfassung; § 2 Absatz 2 bis 4 LSynBG)

- Wahlzeitraum 29.08.2024 – 28.09.2024
- Wahlen der Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-Synodalen in die Landessynode durch die Synodalen der Kirchenkreise in einem eigenen TOP (auch zur Wahl vorgeschlagene Kirchenkreis-Synodale dürfen wählen, § 1 Absatz 3 LSynBG)
- Organisation: KK-Wahlbeauftragte:r

2 b Wahl durch eine landeskirchenweite Wahlversammlung am 06.09.2024 (Werke-Synodale)

(Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung, § 2 Absatz 5 LSynBG)

- Die Wahlversammlung besteht aus 100 Mitgliedern, entsandt von den Hauptbereichskuratorien sowie den jeweiligen Konventen der Dienste und Werke aus allen Kirchenkreisen der Nordkirche.
- Sie wählt 18 Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter acht aus den Gruppen der Pastor:innen sowie der Mitarbeitenden, davon mind. ein:e Pastor:in und ein:e Mitarbeiter:in.
- Die Wahlsitzung der Wahlversammlung findet am 06.09.2024 in Kiel statt.
- Organisation: Wahlbeauftragter der Landeskirche

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

(Siehe hierzu Grafik unter Punkt 15 Erläuterungen)

3. Wählbarkeit

Jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis über 18 Jahre kann kandidieren

Wer ist wählbar?

(§ 2 LSynBG)

- Jedes Gemeindeglied im Kirchenkreis, das am 29.08.2006 oder früher geboren wurde, ist wählbar (Artikel 6 der Verfassung). Näheres zu den allgemeinen Wählbarkeitskriterien siehe § 2 Absatz 1 LSynBG oder unter Punkt 15 Erläuterungen.
- Wer auf zwei Wegen in die Landessynode kommen kann, muss sich für einen Weg entscheiden. Zwei Wege sind möglich bei:
 - Ehrenamtlichen als Gemeinde-Synodale oder Werke-Synodale
 - Pastor:innen als Pastoren-Synodale oder Werke-Synodale
 - Mitarbeiter:innen als Mitarbeiter-Synodale oder Werke-Synodale
- Nicht wählbar sind Bischöf:innen sowie die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts (Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung).

4. Die zur Wahl stehenden synodalen Gruppen

4.1 Gemeinde-/Pastoren-/Mitarbeiter-/Werke-Synodale

Begriffsbestimmungen der zur Wahl stehenden synodalen Gruppen (§ 2 Absatz 2 bis 5 LSynBG)

- **Gemeinde-Synodale** (§ 2 Absatz 2 LSynBG)
 - Gemeindeglieder im Kirchenkreis,
 - die am 29.08.2006 oder früher geboren wurden und
 - die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Nordkirche stehen
 - noch Ordinationsrechte haben.

Als „junge Menschen“ können innerhalb dieser Gruppe solche Personen der Geburtsjahrgänge 1997 oder später kandidieren.

- **Pastoren-Synodale** (§ 2 Absatz 3 LSynBG)
 - Alle ordinierten Gemeindeglieder der Nordkirche, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der Ordinationsrechte sind (Pastorinnen und Pastoren)
 - und im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten
 - oder Gemeindeglieder im Kirchenkreis sind.
 - Sie dürfen allerdings in keinem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn (andere EKD-Landeskirche) stehen.
 - Aus jedem Kirchenkreis darf höchstens ein:e Pröpst:in und muss mindestens ein:e Gemeindepastor:in gewählt werden (Artikel 80 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung).

(Hinweis: Wählbar als Landessynodale sind somit auch abgeordnete und beurlaubte Pastor:innen, Inhaber:innen von landeskirchlichen Pfarrstellen, ordinierte Kirchenbeamt:innen, Warte- und Ruheständler:innen, Seelsorger:innen im staatlichen Dienstverhältnis und kirchlichen Grunddienstverhältnis (z. B. in der Gefängnis- oder Militärseelsorge), selbst wenn sie keinen personalen Seelsorgebereich in einer Kirchengemeinde haben.)

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

- **Mitarbeiter-Synodale** (§ 2 Absatz 4 und 6 LSynBG)
 - Gemeindeglieder der Nordkirche,
 - die am 29.08.2006 oder früher geboren wurden,
 - die in der Nordkirche in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung) stehen und die
 - keine Pastor:innen sowie
 - keine Mitarbeitenden des Landeskirchenamts sind.

- **Werke-Synodale** (§ 2 Absatz 5 LSynBG)
 - Funktionsträger:innen **der landeskirchlichen Dienste und Werke** (die am 29.08.2006 oder früher geboren wurden), die dort
 - einer hauptamtlichen Tätigkeit als Pastor:in oder Mitarbeiter:in in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nachgehen und Gemeindeglieder der Nordkirche sind (HA) oder
 - einer ehrenamtlichen Tätigkeit als regelmäßigem, auf Dauer angelegten Dienstauftrag ohne Bezahlung nachgehen und Gemeindeglieder im Kirchenkreis sind (EA);
 - Als „junge Menschen“ können innerhalb dieser Gruppe solche Personen der Geburtsjahrgänge 1997 oder später kandidieren. Von den zehn ehrenamtlich Tätigen müssen zwei „junge Menschen“ gewählt werden.

4.2 Parität zwischen Frauen und Männern

In jeder der o. a. vier Gruppen von Synodalen soll jeweils die größtmögliche Parität zwischen Frauen und Männern eingehalten werden. Deswegen müssen für jede Gruppe jeweils zwei Teillisten erstellt werden, eine, auf der Frauen, und eine, auf der Männer kandidieren. Personen, die außerhalb der binären Geschlechtereinteilung stehen, dürfen sich frei einer der beiden Listen zuordnen, müssen dies aber auch tun, um gewählt werden zu können.

5. Wahlvorschlagsberechtigung

(§§ 8, 9 LSynBG)

Gemeinde-Synodale

dürfen vorgeschlagen werden:

- im Kirchenkreis von kirchengemeinderatswahlberechtigten Gemeindegliedern, d. h. solchen, die am Beginn des Wahlzeitraums mind. 14 Jahre alt sind, also am 29.08.2010 oder früher geboren wurden (mit zehn Unterstützungsunterschriften weiterer KGR-wahlberechtigter Gemeindeglieder beliebiger Kirchengemeinden des Kirchenkreises) oder
- durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig).

Pastoren-Synodale

dürfen vorgeschlagen werden:

- von KGR-wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit zehn Unterstützungsunterschriften, s. o.),
- durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) oder
- vom Konvent der Pastorinnen und Pastoren (keine weiteren Unterstützungen notwendig).

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

Hinweise:

- Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der vorgeschlagenen Person gemacht werden.
- Für die räumliche Einordnung zum jeweiligen Kirchenkreis ist der Dienstsitz der vorgeschlagenen Person entscheidend, soweit die Pfarrstelle nicht einem Kirchenkreisverband oder der landeskirchlichen Ebene zugeordnet ist; dann gilt ausnahmsweise der Wohnsitz der vorgeschlagenen Person.

Mitarbeiter-Synodale

dürfen vorgeschlagen werden:

- von KGR-wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit zehn Unterstützungsunterschriften, s. o.),
- durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) oder
- vom Konvent der Mitarbeitenden des Kirchenkreises (keine weiteren Unterstützungen notwendig).

Hinweise:

- Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der vorgeschlagenen Person gemacht werden.
- Für die räumliche Einordnung zum jeweiligen Kirchenkreis ist der Dienstsitz der vorgeschlagenen Person entscheidend, soweit die Stelle nicht einem Kirchenkreisverband, der landeskirchlichen Ebene oder einer sonstigen Kirchenkreis-übergreifenden Ebene zugeordnet ist; dann gilt ausnahmsweise der Wohnsitz der vorgeschlagenen Person.

Werke-Synodale

dürfen vorgeschlagen werden:

- von KGR-wahlberechtigten Gemeindegliedern (mit zehn Unterstützungsunterschriften, s. o.),
- durch KGR-Beschluss (keine weiteren Unterstützungen notwendig) oder
- von der Kammer für Dienste und Werke (keine weiteren Unterstützungen notwendig).

Hinweis: Bei dem Wahlvorschlag muss eine Angabe bezüglich der Tätigkeit ehrenamtlicher (EA) oder hauptamtlicher (HA) Tätigkeit der vorgeschlagenen Person bei einem landeskirchlichen Dienst oder Werk gemacht werden.

6. Aktives und passives Wahlrecht parallel möglich

Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert (§ 1 Absatz 3 LSynBG).

7. Wahlvorschläge bis zum 28.05.2024

(§ 9 LSynBG)

- Wahlberechtigte Gemeindeglieder/KGRen/Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Kammer für Dienste und Werke können bis zum 28.05.2024 Wahlvorschläge einreichen (spätester Eingang bei den Wahlbeauftragten).
- Es werden von den Kirchenkreiswahlbeauftragten bzw. dem Wahlbeauftragten der Nordkirche Wahlvorschlagsformulare zur Verfügung gestellt.
- Kandidierende dürfen sich selbst vorschlagen oder einen auf sie lautenden Vorschlag unterstützen.
- Wahlvorschläge durch wahlberechtigte Gemeindeglieder brauchen jeweils zehn Unterstützungsunterschriften; Vorschläge von KGRen, Konventen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kammer für Dienste und Werke benötigen einen jeweiligen Gremien-Beschluss (ohne weitere Unterstützungen).

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

- Kandidierende müssen sich schriftlich mit der Kandidatur und der entsprechenden Bekanntgabe von bestimmten Daten sowie mit der Gelöbnisabgabe einverstanden erklären.
- Ein Wahlvorschlagsformular kann nur für eine Person verwendet werden (keine Sammelwahlvorschläge!).
- Es müssen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind, nämlich einmal diese Anzahl für die Teilliste Frauen und einmal für die Teilliste Männer.
- Geschlechtlich nicht-binäre Personen haben ein freies Wahlrecht zur Aufnahme in eine der beiden Teillisten.
- Pro Kirchenkreis müssen innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen mindestens zwei junge Menschen vorgeschlagen werden (in HH-Ost vier); innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen landeskirchenweit vier junge Menschen.

8. Wahlvorschlagslisten

8.1 Zuständigkeiten für die Erstellung der Wahlvorschlagslisten

- Die Erstellung der Wahlvorschlagslisten für Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale erfolgt durch die Kirchenkreiswahlbeauftragten, die die Listen nach Prüfung an das Kirchenkreissynoden-Präsidium weiterleiten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LSynBG).
- Die Erstellung der Wahlvorschlagsliste für Werke-Synodale obliegt dem Wahlbeauftragten der Landeskirche (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LSynBG).

8.2 Parität der Wahlvorschlagslisten

(§ 10 Absatz 1 LSynBG)

- Jede einzelne Wahlvorschlagsliste besteht aus zwei Teillisten (für Frauen und Männer).
- Nötig sind jeweils doppelt so viele Wahlvorschläge, wie pro Teilliste zu wählen sind; mindestens aber so viele, dass ein geschlechtlich-paritätisches Ergebnis möglich wird.
- Pro Kirchenkreis müssen innerhalb der Gruppe der Gemeinde-Synodalen mindestens zwei junge Menschen vorgeschlagen werden (in HH-Ost vier); innerhalb der Gruppe der Werke-Synodalen landeskirchenweit vier junge Menschen.
- Geschlechtlich nicht-binäre Personen haben für alle Gruppen ein freies Wahlrecht zur Aufnahme in eine der beiden jeweiligen Teillisten.

9. Benennung von „Wahlleuten“ für die Wahlversammlung durch die Konvente der Dienste und Werke und durch die Hauptbereichskuratorien/Steuerungsgruppen der Hauptbereiche

(§ 4 Absatz 2 LSynBG)

- Die Konvente der Dienste und Werke der Kirchenkreise und die Hauptbereichskuratorien/Steuerungsgruppen der sieben Hauptbereiche der landeskirchlichen Dienste und Werke benennen die Vertreter:innen für die Wahlversammlung als Wahlberechtigte ("100 Wahlleute") für die Wahl der Werke-Synodalen. Die Namen müssen spätestens am 05.07.2024 dem Wahlbeauftragten der Nordkirche übermittelt werden.
- WICHTIG: Wahlleute müssen am 06.09.2024 für die Wahlversammlung zur Verfügung stehen (Nominierungsbedingung!).
- Die Wahlgremien achten auf geschlechtlich-paritätische Besetzung ihres jeweiligen Wahlleute-Kontingents durch Wahlen aus § 10 Absatz 1 LSynBG entsprechenden Teillisten (siehe Verweis hierzu in § 4 Absatz 3 LSynBG).

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

**Benennung von Vertreter:innen für die Wahlversammlung als Wahlberechtigte
("100 Wähleute") für die Wahl der Werke-Synodalen**

Funktionsträger:innen aus den Bereichen (HB = Hauptbereich)	Anzahl	darunter mind. Ehrenamtliche	Anteil Frauen	Anteil Männer
Landeskirchlichen Dienste und Werke				
HB 1: Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik	7	4	3 oder 4 ↔ 4 oder 3	
HB 2: Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog	8	4	4	4
HB 3: Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	6	3	3	3
HB 4: Hauptbereich Mission und Ökumene	9	5	4 oder 5 ↔ 5 oder 4	
HB 5: Hauptbereich Generation und Geschlechter	10	5	5	5
HB 6: Hauptbereich Medien	6	3	3	3
HB 7: Hauptbereich Diakonie	12	6	6	6
Gesamt landeskirchliche Dienste und Werke	58	30	jeweils ca. 29	jeweils ca. 29
Kirchenkreise - Konvente Dienste und Werke (KDuW)				
1. Nordfriesland	2	1	1	1
2. Schleswig-Flensburg	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
3. Dithmarschen	2	1	1	1
4. Rendsburg-Eckernförder	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
5. Rantzeu-Münsterdorf	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
6. Altholstein	4	2	2	2
7. Plön-Segeberg	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
8. Ostholstein	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
9. Hamburg-West/Südholstein	4	2	2	2
10. Hamburg-Ost	6	3	3	3
11. Lübeck-Lauenburg	3	2	1 oder 2 ↔ 2 oder 1	
12. Mecklenburg	4	2	2	2
13. Pommern	2	1	1	1
Gesamt Kirchenkreise - Konvente Dienste und Werke	42	24	jeweils ca. 21	jeweils ca. 21
Gesamt (Landeskirchliche HB und Kirchenkreise KDuW)	100	54	jeweils ca. 50	jeweils ca. 50

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

10. Vorstellung der Kandidierenden

(§ 11 LSynBG)

Die Vorstellungsmöglichkeiten der Kandidierenden werden unterschiedlich gehandhabt. Für empfehlenswert wird gehalten:

- Bei der Wahlsitzung der Kirchenkreissynode innerhalb des Wahlzeitraums vom 29.08. bis 28.09.2024 wird den Kandidierenden die Möglichkeit gegeben, sich den wahlberechtigten Kirchenkreis-Synodalen persönlich vorzustellen.
- Vorab kann eine Vorstellungsbroschüre der Kandidierenden erstellt werden. Dazu wären zu jeder kandidierenden Person bei den Kirchenkreiswahlbeauftragten zusammen mit dem ausgefüllten Wahlvorschlagsformular, vorab per E-Mail, rechtzeitig bis zum 28.05.2024, folgende Unterlagen einzureichen (Formulare werden zusammen mit dem Wahlvorschlagsformular ggf. von den Kirchenkreiswahlbeauftragten zur Verfügung gestellt):
 - Ausgefülltes Formular „Steckbrief zur Landessynodenwahl“
 - Portrait-Foto (möglichst digital und in hoher Auflösung)
- Auch die Kandidierenden (Werke-Synodale), die von der Wahlversammlung gewählt werden, erhalten seitens des Wahlbeauftragten der Nordkirche die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung in der oben beschriebenen Form.

11. Stellvertretungen/Berufungen/Entsendungen

- Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge unter größtmöglicher Einhaltung der Geschlechterparität und der obligatorischen Mindestquote für junge Menschen (bei Gemeinde- und ehrenamtlichen Werke-Synodalen) wahr (Artikel 80 Absatz 9 der Verfassung und §§ 7 Satz 1, 28 Absatz 1 LSynBG). Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der Gewählten betragen (§ 7 Satz 2 LSynBG).
- Die Kirchenleitung beruft nach den Wahlen weitere zwölf Mitglieder (davon max. fünf Hauptamtliche) und deren persönliche Stellvertretungen (Artikel 80 Absatz 5 der Verfassung).
- Bis spätestens zum 28.09.2024 entsenden die Theologischen Fakultäten/der Fachbereich der Universitäten (Greifswald, Kiel, Rostock, Hamburg) jeweils eine:n Theologieprofessor:in als Mitglieder sowie jeweils eine persönliche Stellvertretung in die Landessynode (Artikel 80 Absatz 6 der Verfassung).
- Zusätzlich werden zwei Vertretungen der Nordschleswigschen Gemeinde sowie sechs Jugenddelegierte in die Landessynode entsandt. Sie haben Rede- und Antragsrecht (Artikel 80 Absatz 7 und 8 der Verfassung).

12. Konstituierende Sitzung der neu gebildeten Landessynode (21.-22.02.2025)

Die 1. Tagung der III. Landessynode findet vom 21.-22.02.2025 statt (§ 24 LSynBG, siehe auch im Internet unter www.nordkirche.de/mitstimmen).

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
(Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

13. Grafik Landessynodenwahl



14. Weitere Information zur Landessynodenwahl

- Weitere Informationen und Unterlagen zur Landessynodenwahl 2024 finden Sie auf der Seite der Nordkirche unter www.nordkirche.de/mitstimmen
- Verfassung, LSynBG und andere Gesetze und Rechtsverordnungen der Nordkirche finden Sie zudem unter www.kirchenrecht-nordkirche.de

15. Erläuterungen

Wählbarkeit gemäß § 2 Absatz 1 LSynBG:

(1) *Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das:*

1. *bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,*
2. *bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,*
3. *zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
4. *bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und*
5. *bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt ist.*

Wortlaut des Gelöbnisses gemäß § 25 Absatz. 2 LSynBG:

(2) *Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:*

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Handreichung zur Landessynodenwahl 2024
 (Wahlen in den Kirchenkreissynoden und in der Wahlversammlung
 im Wahlzeitraum 29.08.-28.09.2024)

Wer wählt die Synodalen?

